
Gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Hypo Tirol Bank AG

Klassifizierung:	A
Verantwortliche OE:	Compliance
Version:	5.0
Datum d. Genehmigung:	23.04.2024
Genehmigt durch:	Vorstand

Historie	Änderungen	Genehmigungsdatum	Genehmigt durch
1.0	Ersterstellung	31.01.2017	Vorstand
2.0	Aktualisierung, Einarbeitung der aufsichtsrechtl. Vorgaben in Form der nationalen Rundschreiben zu organisatorischen Anforderungen, sowie der Ausübung der Sorgfaltspflichten, Erweiterung um Vorgaben zu 5. GW-RL (insbes. 04.8)	07.01.2020	Vorstand
3.0	Aktualisierung, Einarbeitung von aufsichtsrechtl. Vorgaben in Form der nationalen Rundschreiben zur angemessenen Überprüfung und den Aufbewahrungspflichten	20.01.2021	Vorstand
4.0	Aktualisierung im Zuge Inkrafttreten der neuen EBA Leitlinien zu "Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 (EBA/GL/2022/05 vom 14.06.2022), Neustrukturierung der Stabstelle Compliance; Verweis auf Sanktionspolicy	28.02.2023	Vorstand
5.0.	Aktualisierung der Zuständigkeiten und Befugnisse des lokalen Geldwäschebeauftragten der Zweigniederlassung Italien infolge der Umstrukturierung Italiens und des Wechsels in der Leitung der ZwgNL Italien (Kapitel 2.2.1 Der Geldwäschebeauftragte der Zweigniederlassung Italien)	23.04.2024	Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Zielsetzung	5
1.2	Anwendungsgebiet und Gültigkeit	5
1.3	Regulatorische Anforderungen	6
1.4	Definition des Begriffes „Geldwäsche“	6
2	Organisation	7
2.1	Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	7
2.1.1	Rolle des Aufsichtsrats:	7
2.1.2	Rolle des Vorstands	8
2.1.3	Aufgaben und Rolle des für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Mitglieds des Leitungsorgans	9
2.2	Der Konzern-Geldwäschebeauftragte	10
2.2.1	Der Geldwäschebeauftragte der Zweigniederlassung Italien	11
2.2.2	Kompetenzen des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin	12
2.3	Leiter der Geschäftsstellen und Organisationseinheiten	12
2.4	Mitarbeiter und Kundenbetreuer	13
2.5	Revision	13
3	Kundenannahmepolitik	15
3.1	Leitlinien zur Kundenannahme	15
3.2	Verbotene Geschäftsbeziehungen	15
3.2.1	Eigenschaften von Kunden/Unternehmen	15
3.2.2	Branchenrisiko	15
3.2.3	Kundenverhalten	16
3.2.4	Geographisches Risiko	16
3.3	Notwendige Zustimmung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung	16
3.4	Anhaltspunkte für einen „ausreichenden Bezug“ zum jeweiligen Marktgebiet	16
4	Mindestanforderungen	17
4.1	Anwendung der Sorgfaltspflichten	17
4.2	Umfang der Sorgfaltspflichten	17
4.3	Risikoklassifizierung auf Kundenebene	18
4.4	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	18
4.5	Verstärkte Sorgfaltspflichten	19
4.6	Politisch exponierte Personen	20
4.7	Korrespondenzbankgeschäft	20

4.8	Strategie in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko und Sanktions- und Embargo-Bestimmungen	20
4.8.1	Strategie in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko	20
4.8.2	Strategie in Bezug auf Sanktions- und Embargo-Bestimmungen	21
4.9	Verbotene Geschäfte	22
4.10	Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	22
4.11	Verdachtsmeldepflichten	22
4.12	Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierungspflichten	23
4.13	AML/CFT Kontrollen und Risikokontrollmatrix	24
4.14	AML/CFT Schulungen	24
5	AML/CFT Risikoanalyse auf Konzernebene	24
6	Informationsaustausch innerhalb der Gruppe	25
7	Dokumentation und Aufbewahrung	25
8	Arbeitsanweisungen	26
9	Datenschutz	26

1 Einführung

Gemäß Art 45 Abs 1 der RL (EU) 2015/849 hat die Hypo Tirol Bank AG gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einzurichten, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen in Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt werden. Weiters hat die Hypo Tirol Bank AG sicherzustellen, dass Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten den zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

Zu diesem Zweck werden in der gegenständlichen Policy Mindeststandards auf Basis der EU-Richtlinie (EU) 2015/849 definiert.

Sofern lokale Regelungen strenger sind als die in dieser Policy festgelegten Mindeststandards, sind jeweils die strengeren Regelungen anzuwenden. Besteht ein Konflikt zwischen einschlägigen Gesetzen und dieser Policy, hat die betroffene Konzerngesellschaft die Stabstelle Compliance und den Konzern-Geldwäschebeauftragten zu informieren, um den Konflikt zu lösen.

1.1 Zielsetzung

Die Hypo Tirol Bank AG ist beim Thema Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höchsten Standards verpflichtet und verlangt von allen ihren Mitarbeitern und Führungskräften, diese Standards einzuhalten, um zu verhindern, dass ihre Produkte und Dienstleistungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.

Die Hypo Tirol Bank AG überprüft laufend ihre Vorkehrungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und unterhält ein leistungsfähiges, konzernweites Handbuch Geldwäscheprävention, das den Bedürfnissen eines regionalen Finanzdienstleisters mit einer diversifizierten Produktpalette angepasst ist.

Jeder einzelne Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, sich an das Anti-Geldwäsche-Programm der Hypo Tirol Bank AG zu halten. Dieses Handbuch wird vom Konzern-Geldwäschebeauftragten formuliert und gesteuert. Es beinhaltet Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kundenverbindungen, die Verpflichtung, Transaktionen zu überwachen, "Know Your Customer" Richtlinien (einschließlich der Verpflichtung, die Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen), Richtlinien zu Sanktionen und Finanzembargos, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Verdachtsanzeigepflichten gemäß den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie Anti-Geldwäsche-Schulungen.

1.2 Anwendungsgebiet und Gültigkeit

Die in dieser Policy festgelegten Standards sind Mindeststandards auf Basis der einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften und gelten für den gesamten Hypo Tirol Bank AG-Konzern. Diese Vorschriften sollen die Hypo Tirol Bank AG, unsere Mitarbeiter und Kunden davor schützen, für Geldwäsche, Terrorfinanzierung oder sonstige Finanzkriminalität missbraucht zu werden. Diese Policy gibt den Rahmen für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung vor.

Für die Zweigniederlassung Italien wird keine eigene Policy definiert und genehmigt, stattdessen werden die nationalen Besonderheiten in der vorliegenden gruppenweiten Strategie aufgenommen und vom Vorstand beschlossen.

1.3 Regulatorische Anforderungen

Internationale Anforderungen	Beschreibung
Richtlinie (EU) 2015/849	Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
Verordnung (EU) 2015/847	Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers
Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.07.2016 idF der delVO (EU) 2020/855 der Kommission vom 07.05.2020 EBA/GL/2022/05	Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849
Nationale Anforderungen Österreich	Beschreibung
Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GwG	Nationale Umsetzung der EU-Geldwäsche Richtlinie 2015/849 in Österreich
FMA-Rundschreiben vom 23.02.2022	RISIKOANALYSE ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG
FMA-Rundschreiben vom 23.02.2022	SORGFALTPFLICHTEN ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG
FMA-Rundschreiben vom 23.02.2022	INTERNE ORGANISATION ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG
FMA-Rundschreiben vom 23.02.2022	MELDEPFLICHTEN ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG
Nationale Anforderungen Italien	Beschreibung
Legislativdekret 231/2007	Nationale Umsetzung der IV ^o und V ^o EU-Geldwäsche Richtlinien in Italien durch Legislativdekrete 90/2017 und 125/2019
Maßnahme Banca d'Italia vom 26.03.2019	zu Organisation, Prozesse und internen Kontrollen im GW-Bereich / recante disposizioni in materia di organizzazione, procedure e controlli interni
Maßnahme Banca d'Italia vom 30.07.2019	zur angemessenen Überprüfung der Kunden im Bereich der Anti-Geldwäsche und -Terrorismusfinanzierung / recante disposizioni in materia di adeguata verifica della clientela per il contrasto del riciclaggio e del finanziamento del terrorismo
Maßnahme Banca d'Italia UIF vom 28.03.2019	Anweisungen zur objektiven Berichterstattung gemäß Art. 47 des D.lgs. 231/07 / Istruzioni in materia di comunicazioni oggettive ai sensi dell'Art. 47 del D.lgs. 231/07
Maßnahme Banca d'Italia UIF vom 04.05.2011	Anweisungen zu Daten und Informationen die in Verdachtsmeldungen aufzunehmen sind / Istruzioni sui dati e le informazioni da inserire nelle segnalazioni di operazioni sospette
Maßnahme Banca d'Italia vom 24.03.2020	zur Aufbewahrung und Bereitstellung von Dokumenten, Daten und Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Disposizioni per la conservazione e la messa a disposizione dei documenti, dei dati e delle informazioni per il contrasto del riciclaggio e del finanziamento del terrorismo
Maßnahme Banca d'Italia vom 25.08.2020	zur Übermittlung der aggregierten Transaktionsdaten / Disposizioni per l'invio dei dati aggregati (S.A.R.A.) ai sensi dell'Art. 33 del D.lgs. 231/07

1.4 Definition des Begriffes „Geldwäsche“

Als „Geldwäsche“ wird das Einschleusen von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder aus bestimmten Straftaten herrühren (Vortaten), in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, unter Verschleierung ihrer Herkunft, bezeichnet. Zu den Vortaten zählen z.B. Geldfälschung, Erpressung,

Drogendelikte sowie Betrug, Korruption, organisierte Kriminalität, Terrorismus etc. Vortaten zur Geldwäsche werden durch lokale Gesetze definiert. Grundsätzlich kann man Geldwäsche in drei Phasen unterteilen:

Platzierung [Placement]:

Die Einschleusung illegal erworbener Mittel über Banken oder andere Institutionen.

Verschleierung [Layering]:

Die "Trennung" der illegalen Mittel von ihrer Herkunft durch diverse teils komplexe Finanztransaktionen. Diese sollen dazu dienen, die Nachvollziehbarkeit zu erschweren und für Anonymität zu sorgen.

Integration [Integration]:

Die Rückführung der "gewaschenen" Mittel in die legale Wirtschaft, so dass sie wie legale Mittel erscheinen.

Diese Phasen sind nicht statisch und überschneiden einander stark. Finanzinstitute können an jedem Punkt des Geldwäscheprozesses missbraucht werden.

2 Organisation

2.1 Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorgaben sowie im Einklang mit der Leitlinie zur Internen Governance trägt das Leitungsorgan die Letzt- und Gesamtverantwortung für die Hypo Tirol Bank AG. Das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion ist der Vorstand, jenes in seiner Aufsichtsfunktion der Aufsichtsrat.

2.1.1 Rolle des Aufsichtsrats:

- ist über die Ergebnisse der unternehmensweiten Risikobewertung bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert;
- beaufsichtigt und überwacht, inwieweit die Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesichts der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Bank ausgesetzt ist, angemessen und wirksam sind und leitet geeignete Schritte ein, um gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;
- prüft mindestens einmal jährlich den Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten und holt zwischenzeitlich häufiger aktuelle Informationen über Tätigkeiten ein, durch die Bank höheren Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist;
- bewertet mindestens einmal jährlich die effektive Funktionsweise der Compliance-Funktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wobei auch die Schlussfolgerungen etwaig durchgeführter interner und/oder externer Prüfungen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen sind, auch mit Blick auf die Angemessenheit der personellen und technischen Ressourcen, die dem Geldwäschebeauftragten zugewiesen sind;
- trägt Sorge, dass das zuständige Mitglied des Vorstandes für AML/CFT

- die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Ermittlung, Bewertung und Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Bank ausgesetzt ist, sowie zur Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind verfügt,
 - über ein gutes Verständnis des Geschäftsmodells der Bank sowie des Sektors, in dem sie tätig ist, und des Umfangs, in dem die Bank durch ihr Geschäftsmodell Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, verfügt,
 - zeitnah über Entscheidungen informiert wird, die sich auf die Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, auswirken können;
- Der Aufsichtsrat sollte Zugang zu ausreichend detaillierten Daten und Informationen in ausreichender Qualität haben und diese berücksichtigen, um seine Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam wahrnehmen zu können. Mindestens sollte der Aufsichtsrat:
 - unmittelbaren und rechtzeitigen Zugang zum Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten,
 - zum Bericht der internen Revision,
 - gegebenenfalls zu den Ergebnissen und Feststellungen externer Prüfer,
 - sowie zu den Feststellungen der zuständigen Behörde,
 - zur einschlägigen Kommunikation mit der FIU,
 - sowie zu Mitteilungen über Aufsichtsmaßnahmen oder auferlegte Sanktionen haben;
 - Berichtet dem Beauftragten für die Verdachtsmeldungen über jede potenziell verdächtige Transaktion, von der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt;
 - Berichtet den Aufsichtsbehörden unverzüglich alle Tatsachen, die schwere oder wiederholte oder systematische oder mehrfache Verstöße gegen die Bestimmungen darstellen können, von denen er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat;

2.1.2 Rolle des Vorstands

- führt geeignete und wirksame organisatorische und betriebliche Struktur ein, die für die Erfüllung der vom Vorstand angenommenen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass der Funktion des Geldwäschebeauftragten ausreichende Befugnisse eingeräumt und angemessene personelle und technische Ressourcen zugewiesen werden, was auch die Notwendigkeit einer speziellen Stelle für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Unterstützung des Geldwäschebeauftragten einschließt;
- Genehmigt die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Hypo Tirol Bank AG (AML/CFT Policy);
- trägt für die Umsetzung der internen Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Sorge:
 - Verantwortung für gesetzeskonforme Geschäftsgebarung und Zielvorgaben,
 - Verantwortung für den Prozess der Meldung der verdächtigen Operationen,
 - Verantwortung für die Bereitstellung von ausreichendem Informationsmaterial zu den Bestimmungen für alle Mitarbeiter,
 - Verantwortung für die Umsetzung periodischer und systematischer Schulungen;

- Garant für die notwendige Organisation, die Informationsflüsse, die Behebung von Mängeln/Unregelmäßigkeiten, die Aufrechterhaltung eines effizienten Kontrollsystems, die Nutzung von gesetzeskonformen Anleitungen und Abläufen;
- Ist Empfänger der AML/CFT Risikoanalyse;
- überprüft einmal jährlich den Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten;
- sorgt für eine angemessene, fristgerechte und ausreichend detaillierte Berichterstattung über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die zuständige Behörde;
- erteilt und widerruft die Vollmacht des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin für Verdachtsmeldungen und Genehmigung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEPs);
- stellt die Einhaltung der Leitlinien der ESA zu Auslagerungen und gegebenenfalls der Leitlinien der ESA zur internen Governance sicher und erhält regelmäßig Berichte vom Dienstleistungserbringer zur Unterrichtung des Leitungsorgans, sofern operationelle Funktionen des Geldwäschebeauftragten ausgelagert werden.

Die EBA-Leitlinien zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Artikel 8 und Art. 46, Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 (EBA/GL/2022/05), die mit 01.12.2022 in Kraft getreten ist, sehen vor, dass ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstandes dieser aus seiner Mitte ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen hat, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.

Mit Beschluss Nr. 6287 vom 29.11.2022 hat der Vorstand der Hypo Tirol Bank AG aus seiner Mitte den für Compliance- und Geldwäsche-Agenden zuständige Ressortvorstand als zuständiges Vorstandsmitglied für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestimmt.

2.1.3 Aufgaben und Rolle des für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Mitglieds des Leitungsorgans

Das zuständige Mitglied des Vorstandes sollte dafür Sorge tragen, dass der Gesamtvorstand sich über die Auswirkungen der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf das unternehmensweite Risikoprofil bewusst ist. Diese Verantwortlichkeit schließt mindestens folgendes ein:

- Sicherstellung, dass die Strategien, Verfahren und internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen und verhältnismäßig sind, wobei die Merkmale der Bank und die Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen sie ausgesetzt ist, zu berücksichtigen sind;
- Durchführung der Bewertung gemeinsam mit dem Vorstand, ob es zweckmäßig wäre, einen speziellen Geldwäschebeauftragten auf Leitungsebene zu benennen;
- Unterstützung des Vorstandes bei der Bewertung, ob eine spezielle Stelle für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Unterstützung des Geldwäschebeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, wobei die Größe und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Bank und der Umfang, in dem sie Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, zu berücksichtigen sind. Die Mitarbeiter dieser Stelle sollten über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Kenntnisse für die Unterstützung des

Geldwäschebeauftragten verfügen, wobei dieser in das Einstellungsverfahren eingebunden sein sollte;

- Sicherstellung, dass eine regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand über die vom Geldwäschebeauftragten durchgeführten Tätigkeiten erfolgt und dass dem Vorstand ausreichend umfassende und rechtzeitige Informationen und Daten über Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit der Vorstand die ihm übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen kann. Unbeschadet der Vertraulichkeit von Verdachtsmeldungen und etwaiger mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehender Feststellungen der zuständigen Behörde betreffend das Kredit- oder Finanzinstitut, einschließlich verhängter Maßnahmen oder Sanktionen, sollten diese Informationen auch die Zusammenarbeit des Kredit- oder Finanzinstituts mit der zuständigen nationalen Behörde und die Kommunikation mit der FIU einschließen;
- Unterrichtung des Vorstandes über schwerwiegende oder bedeutsame Probleme und Verstöße im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Empfehlung von Maßnahmen zu ihrer Behebung;
- Sicherstellung, dass der Geldwäschebeauftragte
 - direkten Zugang zu allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen hat,
 - über ausreichende personelle und technische Ressourcen und Instrumente verfügt, damit er die ihm übertragenen Aufgaben angemessen ausüben kann, und
 - gut über mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehende Vorfälle und Mängel, die von den internen Kontrollsystemen oder von den nationalen bzw. im Fall von Gruppen ausländischen Aufsichtsbehörden ermittelt wurden, informiert ist;
- ist Hauptansprechpartner für den Geldwäschebeauftragten auf Vorstandsebene; darüber hinaus sollte das für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Mitglied des Leitungsorgans dafür Sorge tragen, dass mit Blick auf Bedenken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Geldwäschebeauftragten angemessene Maßnahmen ergriffen werden und, sofern dies nicht möglich ist, diese vom Vorstand gebührend berücksichtigt werden. Wenn der Vorstand entscheidet, der Empfehlung des Geldwäschebeauftragten nicht nachzukommen, sollte er dies unter Berücksichtigung der vom Geldwäschebeauftragten vorgetragenen Bedenken hinreichend begründen und seine Entscheidung dokumentieren. Im Fall eines erheblichen Vorfalls sollte der Geldwäschebeauftragte direkten Zugang zum Aufsichtsrat haben.

2.2 Die Konzern-Geldwäschebeauftragte(n)

- Leitet die Konzern-Geldwäsche-Einheit und ist für die AML/CFT- & Embargo-Strategie der Hypo Tirol Bank AG verantwortlich. Diese Einheit ist auch für die Eskalation und Sanktionierung bei Nichtbeachtung von internen bzw. externen Vorgaben oder Qualitätsmängel zuständig;
- Repräsentiert AML/CFT gegenüber dem Vorstand, Aufsichtsrat und sonstigen leitenden Gremien der Hypo Tirol Bank AG;
- Ist dafür verantwortlich, das für AML/CFT zuständige Mitglied des Vorstandes zeitnah über alle wesentlichen Themen und Vorkommnisse mit Bezug zu seiner Funktion zu informieren;

- Berät den Vorstand bei Beschlussfassungen über die Struktur der AML/CFT Organisation und die Ausstattung mit Ressourcen auf Konzernebene;
- Unterhält die Verbindungen zu den externen Prüfern der Hypo Tirol Bank AG, Bankaufsichts- und anderen Behörden;
- Ist verantwortlich für AML/CFT-Systeme, Technologien, die Geldwäsche-Risikoanalyse, und AML/CFT-spezifische Betriebsabläufe;
- Ist für die Implementierung eines effektiven und effizienten AML/CFT-Programms/Handbuch verantwortlich;
- Ist für die Implementierung angemessener AML/CFT Monitoring-Systeme verantwortlich;
- Bewertung und eventuelle Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die zuständige Behörde (BKA/UIF) und Archivierung der entsprechenden Unterlagen;
- Führt Mitarbeiter-Schulungen zu Geldwäsche und Embargo-Vorschriften durch;
- Implementiert Prozesse und Systeme, die sicherstellen, dass Informationen über auffällige bzw. verdächtige Transaktionen gem. lokalem Recht an die örtlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden;
- Erstellt und aktualisiert die AML/CFT-Risikoanalyse und informiert den Vorstand;
- Erstellt den konzernweiten Tätigkeitsbericht zu AML/CFT und legt diesen dem Vorstand und den Geschäftsleitern der Tochtergesellschaften zur Prüfung vor.

2.2.1 Die Geldwäschebeauftragte der Zweigniederlassung Italien

Die Geldwäschebeauftragte (und ihre Stellvertreter) nehmen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit in Italien folgende Aufgaben wahr:

- ist der interne Ansprechpartner für die Meldungen ausgehend von den Mitarbeitern und den Kontrollen im Rahmen der Anwendung EPA von SIB2000 bezüglich unerwartete/auffälliger Transaktionen. Beim Vorhandensein von verdächtigen Hinweisen bezüglich der Bestimmungen zur Geldwäsche, müssen die Meldungen an den Leiter der Zweigniederlassung gerichtet sein, wie in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen;
- Ist verantwortlich für das korrekte Führen der standardisierten Archive (ex AUI);
- Greift auf die gespeicherte Registrierung in den standardisierten Archiven (ex AUI) zu und führt Richtigstellungen durch und dokumentiert diese;
- Ist der Referent S.A.R.A. (gemäß Art. 7 der Maßnahme des UIF vom 25.08.2020) und ist für die monatliche Übermittlung der aggregierten Transaktionsdaten der standardisierten Archive an das UIF verantwortlich und bearbeitet die eventuellen Feststellungen (rilievi);
- Übermittelt monatlich die Daten gemäß Art. 47 des D.lgs. 231/2007 - Comunicazioni oggettive / objektive Berichterstattung an das UIF;
- Ist für die Durchführung der Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle UIF vom Vorstand delegiert;
- Analysiert die zu realisierende Anpassungen in den Software-Anwendungen, im Zuge von Änderungen in den Geldwäschebestimmungen;
- Überwacht die Software-Releases und ist verantwortlich für die Analyse und Aufbereitung von Änderungen in den GW-relevanten Bankanwendungen und plant Schulungen in diesen Anwendungen;
- Ist der Ansprechpartner der Zweigniederlassung Italien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit externen Behörden (ABI, Banca d'Italia, UIF) bei Fragen und Themen, die das Informationssystem betreffen (Funktionsweisen, Listen, Auswertungen, usw.);

- Arbeitet an der FMA-Geldwäsche-Risikoklassifizierung und an der AML/CFT-Risikoanalyse mit, in dem er den italienspezifischen Teil (Autovalutazione) einbringt;
- Übermittelt den Geldwäsche Tätigkeitsbericht samt Risikoanalyse (Autovalutazione) an die nationale Aufsicht;
- Gibt die Geldwäschefragebögen der Kunden in der verstärkten Überprüfung frei;

Im Rahmen der Redimensionierung Italiens wurden auch folgende Aufgaben neu verteilt:

- Die Verantwortung für die Meldungen zum Monitoraggio fiscale wurde dem Team FMS übertragen.
- Der Leiter der ZNL IT trägt aufgrund der regulatorischen Vorgaben die (Letzt-)Verantwortung und ist lokaler Ansprechpartner iZm. Geldwäscheverdachtsmeldungen (SOS). Die erforderlichen operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden jedoch vom Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

2.2.2 Kompetenzen der Geldwäschebeauftragten

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Geldwäschebeauftragten insbesondere mit folgenden, erforderlichen Kompetenzen ausgestattet:

- freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen oder der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen, insbesondere der Durchführung von Überprüfungshandlungen;
- jederzeitige Kontaktmöglichkeit zum zuständigen Mitglied des Vorstandes und zum Gesamtvorstand;
- im Falle eines erheblichen Vorfalls, Möglichkeit diesen zu Melden und über einen direkten Zugang zum Aufsichtsrat zu verfügen;
- Möglichkeit, Transaktionen zu stoppen bzw. Konten zu sperren bzw. derartige Maßnahmen anzuordnen;
- Möglichkeit, die Ablehnung der Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. die Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben anzuordnen; bei Ablehnung einer Geschäftsbeziehung durch den Geldwäschebeauftragten ist diese Entscheidung für die Vertriebsseinheit bindend;
- umfassende Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern im übertragenen Aufgabenbereich;
- ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Finanzembargos;
- Entscheidungsfreiheit darüber, ob eine Verdachtsmeldung bzw. eine Meldung gemäß Art 8 letzter Satz der VO (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers an die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde erstattet wird.

2.3 Leiter der Geschäftsstellen und Organisationseinheiten

Die Leiter der Geschäftsstellen und Organisationseinheiten haben folgende Aufgaben und sind Verantwortungsträger:

- für die korrekte Ausführung der Geschäftsbeziehungen, die in ihrer Organisationseinheit geführt werden,
- für die Durchführung täglicher Kontrollen der ersten Ebene, um potentielle Verdachtsmomente festzustellen.

Die Leiter der Geschäftsstellen und Organisationseinheiten beobachtet aufmerksam die Transaktionen der Kunden, um eventuelle Anomalien und Verdachtsmomente feststellen zu können. Bei Verdacht ist entsprechende Meldung an den Geldwäschebeauftragten zu erstatten.

In Italien besteht zusätzlich die Verpflichtung der Meldung der Verstöße gegen die Bestimmungen zur Einschränkung der Verwendung von Bargeld und Überbringerpapieren an den Leiter der Zweigniederlassung Italien.

2.4 Mitarbeiter und Kundenbetreuer

Das System der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung funktioniert nur durch die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter und Kundenbetreuer, die den Kunden bzw. dessen Geschäfte kennen und beurteilen können.

Neben den Kundenbetreuern sind auch jene Mitarbeiter aus den Produkt- und Servicebereichen zur Mitwirkung angehalten, aus deren Tätigkeit sich ebenfalls Merkmale der Kundenbeziehung ableiten lassen.

Aus Sicht der Geldwäsche- und Betrugsprävention resultieren folgende Verpflichtungen der Mitarbeiter:

- Korrekte Identifizierung des Kunden, seines Bevollmächtigten und des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Registrierung der Identifizierungsdaten und Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten,
- Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten - angemessenen Überprüfung und kontinuierlichen Überwachung der Kunden (insbesondere PEP, wirtschaftliche Eigentümer),
- Einhaltung der Sanktions- bzw. Embargobestimmungen.

Für alle Mitarbeiter gilt folgende Verpflichtung:

- Bei eventuellem Verdacht: sofortige Meldung und komplette Informationsweitergabe an den Geldwäschebeauftragten bzw. seine Stellvertreterin,
- Schutz der Identität des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin,
- In Italien besteht zusätzlich die Verpflichtung der Meldung der Verstöße gegen die Bestimmungen zur Einschränkung der Verwendung von Bargeld und Überbringerpapieren an den Leiter der Zweigniederlassung Italien.

2.5 Revision

Die Interne Revision nimmt eine fortlaufende, risikobasierte Überprüfung der Angemessenheit der Organisationsstruktur in Bezug auf die Einhaltung der Referenzvorschriften vor und überwacht die Funktionalität des gesamten internen Kontrollsystems. Durch systematische Kontrollen (inklusive Vor-Ort-Kontrollen) überprüft die Revision unter anderem:

- die Einhaltung der Verpflichtungen zur Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bzw. angemessene Überprüfung,

- die Einhaltung der Verpflichtungen zur Umsetzung der kontinuierlichen Überprüfung der Geschäftsbeziehung des Kunden,
- die Wirksamkeit der Erfassung und der geordneten Aufbewahrung von Daten und Dokumenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- den effektiven Grad der Beteiligung der Mitarbeiter und der Leiter der Organisationseinheiten (Intern und Vertrieb), an den Mitteilungs- und Meldeverpflichtungen.

Die Kontrollen sind so zu planen, dass

- alle zentralen und dezentralen Betriebsstrukturen in einem angemessenen Zeitraum überprüft werden können, und dass,
- die Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die am stärksten dem Risiko der Geldwäsche ausgesetzten Organisationsstrukturen und Geschäftsbeziehungen häufiger durchgeführt werden.

Die Revision führt des Weiteren ein follow-up durch, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten umgesetzt wurden. Die Revision berichtet dem Leitungsorgan mindestens einmal jährlich über die durchgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse, unter Einhaltung der in der Antigeldwäscheverordnung vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen.

In Bezug auf die Zweigniederlassung Italien gilt zusätzlich folgendes:

- im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit der Erfassung und der geordneten Aufbewahrung der Daten und Dokumente ist die Funktionstüchtigkeit der standardisierten Archive (ex AUI) zu überprüfen;
- die von der Revision durchgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse sind auch gegenüber der Leitung der Zweigniederlassung Italien zu berichten.

3 Kundenannahmepolitik

Als Ergebnis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß Art 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 vertritt die Hypo Tirol Bank AG die Auffassung, dass das Risiko zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, in direktem Zusammenhang mit den Kunden und deren Geschäftsmodellen steht – je plausibler und nachvollziehbarer die Informationen über Kunden und deren Geschäftsmodelle sind, desto geringer ist das Risiko in diesem Zusammenhang.

Dieses Restrisiko kann nochmals reduziert werden, wenn das Risiko in Bezug auf Kundengruppen und Transaktionsverhalten bereits im Vorfeld definiert wird. Damit wird es der Hypo Tirol Bank AG ermöglicht, Maßnahmen und Kontrollen zu entwickeln, um dieses Restrisiko möglichst gering zu halten – oder anders ausgedrückt, es ermöglicht, den Fokus gerade auf diese Gruppen zu setzen, welche ein hohes Risiko haben.

3.1 Leitlinien zur Kundenannahme

- Wir machen nur Geschäfte, die wir auch verstehen und beurteilen können.
- Wir machen nur Geschäfte, bei denen wir etwas verdienen.
- Wir bieten keine reinen Durchlaufkonten an.
- Wir machen keine Geschäfte mit spekulativem Charakter.

3.2 Verbotene Geschäftsbeziehungen

Zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterhält die Hypo Tirol Bank AG keine Geschäftsbeziehungen zu folgenden Kundengruppen:

3.2.1 Eigenschaften von Kunden/Unternehmen

- Personen, welche auf Sanktionslisten gelistet sind,
- Personen, über welche Informationen bezüglich einer möglichen Verstrickung in kriminellen Aktivitäten vorliegen oder hinweisen,
- Kunden mit Registrierungsland/ständigem Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat, in einem nicht anerkannten Land oder in einem Drittland, mit der bzw. dem das beaufsichtigte Unternehmen noch keine Erfahrungen in der Zusammenarbeit sammeln konnte,
- Unternehmen mit anonymen Inhaberpapieren bzw. Inhaberaktien. Unternehmensstrukturen mit Off-Shore-Beziehungen, Treuhandschaften, Trusts oder andere Formen (z.B. nominee shareholder), die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen, es sei denn, dass die Struktur bis zum wirtschaftlichen Eigentümer offengelegt wird,
- Nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigungen unter Berücksichtigung des Organisationszwecks, des Herkunftslandes bzw. Registrierungslandes und der Tätigkeit mit häufigen Zahlungen ins Ausland,
- Personen mit Geschäftsmodellen, welche nicht nachvollzogen werden können, oder die Rechtmäßigkeit oder Herkunft der Geldquellen nicht offenlegen,
- Anträge auf Schließfachverträge von nicht im Inland ansässigen Personen, zu denen darüber hinaus keine Geschäftsbeziehung besteht.

3.2.2 Branchenrisiko

- Bordelle,
- Casinos oder Wettbüros bzw. deren Einrichtungen,
- Wechselstuben, Geldvermittler, Bitcoin-Händler udgl.,

- Kunden, welche sich mit der Produktion, dem Verkauf und oder der Vermittlung von Waffen und anderem militärischen Equipment beschäftigen,
- Finanzinstitutionen, welche nicht im Marktgebiet der Hypo Tirol Bank AG angesiedelt sind, keinen offiziellen Sitz im Inland haben und nicht zu einer regulierten Gruppe von namhaften Finanzinstitutionen gehören.

3.2.3 Kundenverhalten

- Personen, welche sich weigern, uns die notwendigen Informationen und Dokumente zu geben,
- Juristische Personen, deren Anteilsinhaber oder deren Kontrollstrukturen nicht bekannt gegeben werden,
- Komplexe oder unüblich große Transaktionen und alle unüblichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.

3.2.4 Geographisches Risiko

- Girokonten für nicht ansässige Kunden, deren Bezug zum jeweiligen Marktgebiet nicht ausreichend nachvollzogen werden kann (Anhaltspunkte für einen „ausreichenden Bezug“ sind unter Punkt 3.4 dargestellt),
- Veranlagungsprodukte für nicht ansässige Kunden aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Länder), deren Bezug zum jeweiligen Marktgebiet nicht ausreichend nachvollzogen werden kann unter einem gewissen Mindestveranlagungsbetrag (Anhaltspunkte für einen „ausreichenden Bezug“ sind unter Punkt 3.4 dargestellt).

3.3 Notwendige Zustimmung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung

Mit folgenden Kunden darf erst nach vorheriger Rücksprache und entsprechender Freigabe durch den Geldwäschebeauftragten bzw. seiner Stellvertreterin die Geschäftsbeziehung angebahnt werden:

- Kunden, welche hochrangige öffentliche Funktionen bekleiden, sowie deren Familienmitglieder oder Persönlichkeiten und diese eine Geschäftsverbindung außerhalb ihres Heimatstaates begründen wollen (PEPs),
- Korrespondenzbankbeziehungen mit Banken aus Drittländern.

3.4 Anhaltspunkte für einen „ausreichenden Bezug“ zum jeweiligen Marktgebiet

Als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Bezug zum Marktgebiet kommen insbesondere folgende Faktoren in Betracht:

Die betreffende Person

- wohnt/hat den Sitz, arbeitet/wirtschaftet, studiert im Marktgebiet
- bezieht eine Pension aus früherer Erwerbstätigkeit
- unterhält eine Liegenschaft (Wohnung, Ferienwohnung, Zinshaus, ...)
- hat familiäre Kontakte im Marktgebiet
- stammt aus Tirol/Südtirol

4 Mindestanforderungen

Alle Geschäftsstellen und Zweigniederlassungen der Hypo Tirol Bank AG müssen die folgenden Grundsätze einhalten:

4.1 Anwendung der Sorgfaltspflichten

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen,
 - i) die sich auf 15 000 EUR oder mehr belaufen, und zwar unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, oder
 - ii) bei denen es sich um Geldtransfers im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) von mehr als 1 000 EUR handelt,
3. bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,
4. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten,

4.2 Umfang der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen zumindest:

1. Feststellung der Identität des Kunden und des Bevollmächtigten und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen;
2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;
3. Die Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung als auch der gelegentlichen Transaktion, sofern dabei ein erhöhtes GW/TF-Risiko vorliegt;
4. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft und Destination der Mittel, übereinstimmen und Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten und Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die ersten drei Verpflichtungen sind in der Hypo Tirol Bank AG im Rahmen des jeweiligen "Know Your Customer-Prozess" durch Befüllung eines entsprechenden Fragebogens zu erfüllen.

Basierend auf den Kundenangaben sowie dem beobachteten Verhalten bei Ausübung von Transaktionen oder im Rahmen einer Geschäftsbeziehung, wird der letzten Verpflichtung entsprochen.

Zweigniederlassung Italien

Gemäß risikobasiertem Ansatz ist bei Kunden der Risikoklasse C – MITTEL/MEDIO und D – HOCH/ALTO die Einholung von Informationen zur Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtend.

4.3 Risikoklassifizierung auf Kundenebene

Auf Basis der eingeholten Informationen ist auf Kundenebene eine Bewertung der Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen; dabei sind zumindest die in Anlage I der EU-Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Variablen zu berücksichtigen. Als Ergebnis dieser Bewertung ist jeder Kunde in eine Risikoklasse einzustufen.

Österreich

Für das automatisch ermittelte Geldwäsche-Risiko sind in der Software SMARAGD CRS (Compliance Risk System) folgende Risikostufen vorgesehen:

- Risikograd 1 (grün) geringes Risiko
- Risikograd 2 (grün): Standard Risiko
- Risikograd 3 (gelb): mittleres Risiko
- Risikograd 4 (rot): hohes Risiko
- Risikograd 5 (schwarz): Kunden im KO-bereich

CRS ermittelt auf Basis einer ausgefeilten Bewertungslogik das konkrete Kunden- und Produktrisiken und bewertet dieses.

Zweigniederlassung Italien

Das Geldwäscherisikoprofil wird von der Software RIAS (Risk Assessment) von Netech S.r.l. errechnet, dabei erfolgt eine Einteilung in 4 Risikoklassen:

- A - IRRELEVANTE / UNBEDEUTEND
- B - BASSO / GERING
- C - MEDIO / MITTEL
- D - HOCH / ALTO

4.4 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Hat die Hypo Tirol Bank AG aufgrund ihrer Risikoanalyse auf Unternehmensebene festgestellt, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, können vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewandt werden. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die vom Gesetzgeber und von den Aufsichtsbehörden dargelegten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten bedeuten eine Verminderung in Tiefe, Ausdehnung und Frequenz der

- Identifizierungspflichten
- Offenlegungs-, Überprüfungs-, und Dokumentationspflichten
- kontinuierlichen Überwachungspflichten

Die vereinfachte Überprüfungspflicht verringert die Sorgfaltspflichten der Bank. Aus diesem Grund bedarf die korrekte Zuweisung der vereinfachten Überprüfung einer besonderen Sorgfalt. Diese Überprüfung obliegt deshalb den Geldwäschebeauftragten.

Die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hat uneingeschränkt bei allen Kunden zu erfolgen, unabhängig von der Art der wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten.

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist verwehrt, wenn der Bank, im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung, Informationen vorliegen, wonach das Risiko der Geldwäsche nicht gering ist. Dann sind zumindest die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Zur Überprüfung des fortdauernden Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sind in angemessenen Abständen Überprüfungshandlungen zu setzen.

Erlaubte Maßnahmen im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten:

- Zeitpunkt der Identifizierung des Kunden, des Bevollmächtigten und des wirtschaftlichen Eigentümers: nach Einholung der Legitimationsdaten, kann die effektive Einholung der Kopie der Dokumente auf bis zu maximal 30 Tage aufgeschoben werden;
- Reduzierung der einzuholenden Dokumente: auf die Einholung der Kopie des Reisedokuments von Seiten des wirtschaftlichen Eigentümers kann verzichtet werden, wenn der Kunde dessen Legitimationsdaten bestätigt; Zweck und Art der Geschäftsbeziehung muss nicht ausdrücklich vom Kunden bestätigt werden, sondern kann aus dem Produkt abgeleitet werden, wenn dieses für einen spezifischen Verwendungszweck bestimmt ist;
- Reduzierung der Häufigkeit der Datenaktualisierung: die Aktualisierung der Daten muss nicht in regelmäßigen Zeiträumen erfolgen, sondern kann anlassbezogen durchgeführt werden (z.B. bei Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung);
- Häufigkeit und Tiefe der kontinuierlichen Überwachung: die laufende Überprüfung kann sich z.B. ausschließlich auf bestimmte Transaktionen über eine im Vorhinein definierte Höhe erfolgen.

4.5 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Soweit erhöhte Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, hat die Bank zusätzliche, einem solchen erhöhten Risiko angemessene, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bestehen in der

- Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und dessen wirtschaftlichen Eigentümer;
- genauere Beurteilung der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung;
- Erhöhung der Frequenz der Überprüfungen;
- Vertiefung der Analyse im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung.

In folgenden Fällen ist stets von einem hohen Risiko auszugehen:

- wenn ein Kunde oder dessen wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person ist;
- wenn eine Bank eine Korrespondenzbankbeziehung zu einem Institut außerhalb des EWR eingetragene, die Zahlungen auslöst;
- wenn eine Bank Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko führt bzw. durchführt;
- bei allen komplexen und unüblich großen Transaktionen oder ungewöhnlichen Mustern von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck;

- bei Geschäften mit Öl, Waffen, Edelmetallen, Tabakprodukten, Kulturgütern und anderen beweglichen Gütern von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung oder von seltenem wissenschaftlichem Wert sowie mit Elfenbein und geschützten Arten.

Die Aufnahme, Fortführung oder Beendigung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit Kunden in der verstärkten Überprüfung ist von den Geldwäschebeauftragten zu genehmigen.

4.6 Politisch exponierte Personen

Die Bank muss über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren, verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden oder dem Treugeber des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt und diese Verfahren vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung anzuwenden.

Die Bank muss:

- über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, die die Bestimmung eines Kunden als PEP ermöglichen,
- sicherstellen, dass die Zustimmung des Geldwäschebeauftragten bzw. seiner Stellvertreterin eingeholt wird, bevor eine Geschäftsbeziehung mit PEPs aufgenommen wird,
- angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft des Vermögens bzw. der Gelder zu bestimmen,
- die Geschäftsbeziehung verstärkt kontinuierlich überwachen.

Zur Prüfung der Informationen zur politischen Exposition von Kunden, Bevollmächtigten und wirtschaftlichen Eigentümern bedient sich die Bank informationstechnisch unterstützten Prozeduren (TCM WebCheck von Targens, bzw. Funktion „*Ricerca nominativi su liste*“ von Allitude) zugreifen.

Der Vorstand wird im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Exposition der Bank gegenüber dem Risiko im Zusammenhang mit PEPs unterrichtet.

4.7 Korrespondenzbankgeschäft

Dem Korrespondenzbankgeschäft ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen und es sind spezielle Sicherungsmaßnahmen zu implementieren. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind bei Korrespondenzbankbeziehungen in Drittländer anzuwenden.

4.8 Strategie in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko und Sanktions- und Embargo-Bestimmungen

4.8.1 Strategie in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko

Aus dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/843 ergibt sich, dass Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer beteiligt sind, beschränkt werden sollten, wenn deren System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.

Diese Drittländer werden von der Europäischen Kommission mit einer delegierten Verordnung gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko festgestellt. Wie sich aus dem durch die Richtlinie (EU) 2018/843 neu eingefügten Art. 18a ergibt, stellt diese Bestimmung für die verpflichtende Anwendung von zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nicht bloß darauf ab, ob der Kunde, dessen wirtschaftliche Eigentümer oder eine vertretungsbefugte Person in einem solchen Drittland niedergelassen sind. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind bereits dann anzuwenden, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein solches Drittland in irgendeiner Form beteiligt ist (z.B. weil Transaktionen in oder aus einem Drittland über ein Kundenkonto beim Verpflichteten durchgeführt werden).

Durch die nationalen Vorgaben werden zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten vorgeschrieben werden, die jedenfalls bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, zur Anwendung kommen sollen.

Beim Eingehen von dauerhaften Geschäftsbeziehungen bzw. bei der Abwicklung von Transaktionen mit Kunden mit Bezug zu Hochrisiko-Ländern bestehen folgende zusätzliche Verpflichtungen:

- Anforderung zusätzlicher Informationen in Bezug auf Zweck und Art der Geschäftsbeziehung,
- Anforderung zusätzlicher Informationen in Bezug auf Mittelherkunft und der Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Anforderung von Informationen zu den Beweggründen der beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen,
- Einholung der Genehmigung des Geldwäschebeauftragten bei Eröffnung oder Fortführung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung einer Transaktion,
- Gewährleistung einer konstanten und verstärkten Überwachung der dauerhaften Geschäftsbeziehung durch Erhöhung der Frequenz und Intensität und durch das Aufspüren von weiter zu vertiefenden Verhaltensmustern.

Der Vorstand delegiert die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung oder Fortführung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bzw. Durchführung einer Transaktion mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko, an den Geldwäschebeauftragten bzw. seine Stellvertreterin.

4.8.2 Strategie in Bezug auf Sanktions- und Embargo-Bestimmungen

Embargos und Wirtschaftssanktionen, die gegenüber Ländern, einzelnen Personen, Unternehmen, Organisationen und speziellen Wirtschaftsbereichen verhängt werden, wirken sich zunehmend auf das Bankgeschäft aus. Dies insbesondere im Zusammenhang mit den Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Mit Beschluss 6347 vom 18.01.2023 hat der Vorstand die Sanktionspolicy der Hypo Tirol Bank AG beschlossen, die mit selben Datum in der Dokumentenlandkarte im Infocenter der Bank veröffentlicht wurde. Diese Policy wird jährlich aktualisiert.

Die neue Policy beschreibt die in der Hypo Tirol Bank AG gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Sanktionen bzw. Embargos gegenüber Ländern, einzelnen Personen, Unternehmen, Organisationen und speziellen Wirtschaftsbereichen, die sich aus dem EU-Recht, dem österreichischen Recht (Sanktionsgesetz 2010, Devisengesetz 2004) oder aus dem Recht von anderen Staaten (z.B. OFAC-Sanktionen) ergeben. Die in der genannten Richtlinie festgelegten Standards sind

Mindeststandards auf Basis der einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Vorschriften. Die Policy gibt den Rahmen für die Einhaltung einschlägiger Sanktionsregimes vor.

Die Details zu den wesentlichen sanktionierten Ländern und einzelnen zu setzenden Maßnahmen und institutsspezifischen Vorgaben hinsichtlich des Monitorings und der Trefferbearbeitung in den AML-IT-Systemen werden im Geldwäschehandbuch (AA 240000, Kapitel 11 – Finanzsanktionen und Embargos) erörtert und von den Geldwäschebeauftragten aktuell gehalten.

4.9 Verbotene Geschäfte

Die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft ist unzulässig, weiters sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Korrespondenzbankbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut eingehen oder fortführen, das bekanntermaßen zulässt, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden.

Weiters ist das Führen anonymer Konten und die Entgegennahme anonymer Spareinlagen untersagt.

4.10 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Im Hypo Tirol Bank AG- Konzern dürfen keine Mitarbeiter beschäftigt werden, die nicht zuverlässig sind.

4.11 Verdachtsmeldepflichten

Die Bank ist verpflichtet eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn sich „der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ ergibt, dass

- eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion bzw. die beabsichtigte Begründung einer Geschäftsbeziehung oder eine bestehende Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer Geldwäsche- Vortat herrühren, steht,
- ein Vermögensbestandteil aus einer Geldwäsche-Vortat herrührt,
- die Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder der Terrorismusfinanzierung steht.

Darüber hinaus sind die Geldwäschebeauftragten über alle verdächtigen Vorgänge zu informieren, sofern dies nicht aufgrund lokaler Gesetzgebung ausdrücklich verboten ist.

Die Beauftragten für Verdachtsmeldungen teilen, unter Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, das Ergebnis seiner Bewertung dem Leiter der Organisationseinheit mit, die den Verdacht angezeigt hat.

Auf allen Ebenen muss gewährleistet sein, dass die Vertraulichkeit der Verdachtsmeldung und der Schutz der Identität der Personen, die den Verdacht meldet, gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte gemäß Art. 15 bis 22 der DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung, Widerspruch sowie Einschränkung automatischer Entscheidungsfindung inkl. Profiling) keine Anwendung finden.

4.12 Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierungspflichten

Die Bank hat die Geschäftsbeziehung einschließlich der in deren Verlauf durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Hierzu sind Auffälligkeiten oder Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten festzustellen, die während einer laufenden Geschäftsbeziehung auftreten. Die Bank erfasst das gewöhnliche Geschäftsverhalten, indem sie auf Kundenprofile/Typologien zurückgreift.

Die kontinuierliche Überwachung besteht in Überprüfung aller Transaktionen, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. Die Transaktionen werden in Hinblick auf folgende Informationen geprüft:

- Personenbezogene Information zum Kunden
- Wirtschaftliche Tätigkeit des Kunden
- Risikoprofil des Kunden
- falls zweckmäßig, Herkunft der Geldmittel

Zur Vornahme der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung wird von der Hypo Tirol Bank AG die Softwarelösung Monitoring and Detecting System (SMARAGD MDS von targens) bzw. für Italien SIB2000/*Evoluzione Presidi Antiriciclaggio* von ALLITUDE verwendet. Des Weiteren kommt in der Zweigniederlassung Italien bei Kunden der Risikoklassen B – Gering/Basso bis D – Hoch/Alto das Formblatt zur kontinuierlichen Überwachung (sog. „*scheda ricognitiva*“) zum Einsatz.

Über die angeführten Softwarelösungen hinaus bestehen auch manuelle Kontrolltätigkeiten.

Die Bank hat im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung auch sicherzustellen, dass alle Informationen, die bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflicht/angemessene Überprüfung zu erheben sind, in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden.

Die Bank muss belegen können, dass sie ihrer Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten in angemessenem Umfang nachgekommen ist. Hierzu reicht es aus, wenn sie dokumentiert, dass sie eine Überprüfung der Aktualität angestoßen und gegebenenfalls eine Aktualisierung vorgenommen hat oder, dass ihr die Aktualität der Kundendaten bestätigt worden ist.

Risikobasiert wurden folgende Aktualisierungsintervalle festgelegt:

Österreich

- Kunden der Risikoklasse 4 "hoch" und 5 "KO" jährlich
- Kunden der Risikoklasse 3 "mittel" alle 3 Jahre
- Kunden der Risikoklasse 1 -"gering" und 2 " Standard" anlassbezogen

Zweigniederlassung Italien

Die Gültigkeit der KYC-Fragebögen richtet sich nach vom System errechneten Geldwäscherisiko des Kunden. Es gelten folgende Fälligkeiten:

- Risikoprofil Hoch/Alto 12 Monate;
- Risikoprofil Mittel/Medio 24 Monate;
- Risikoprofil Gering/Basso 36 Monate;
- Risikoprofil Unbedeutend/Irrelevante 60 Monate - Aktualisierung anlassbezogen;

Gegenüber Bestandskunden sind die Sorgfaltspflichten in folgenden Fällen auf jedem Fall zu erneuern:

- im Zusammenhang mit in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen,
- im Zusammenhang mit der Veränderung des GW/TF-Risikos ins Risikoprofil Hoch/Alto.

Grundsätzlich hat bei Bestandskunden die Erneuerung der Sorgfaltspflichten im Augenblick der Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen der "Steuerliche Selbstauskunft für den automatischen Informationsaustausch/Attestazioni fiscali ai fini dello scambio automatico di informazioni zu erfolgen (CRS - Richtlinie 2011/16/EU des Rates).

4.13 AML/CFT Kontrollen und Risikokontrollmatrix

Die verantwortlichen Geldwäschebeauftragten müssen durch angemessene, kunden- und geschäftsbezogene Kontrollen sicherstellen, dass alle anwendbaren Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche eingehalten werden und die Sicherungssysteme ordnungsgemäß funktionieren.

Die geldwäschebezogenen Kontrollmaßnahmen erstrecken sich auf alle Sorgfaltspflichten und berücksichtigen bereits vorhandene Maßnahmen des bankinternen Kontrollsystems. Sie werden gesondert dokumentiert und sind vom Geldwäschebeauftragten zu aktualisieren.

Die internen Kontrollen bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden im Dokument Risikokontrollmatrix „Beschreibung standardisierte Tätigkeiten und Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ beschrieben und jährlich zusammen mit der Risikoanalyse dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

4.14 AML/CFT Schulungen

Alle Mitarbeiter (einschließlich Lehrlinge), die mit der Durchführung von Transaktionen oder der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, müssen Anti-Geldwäsche-Schulungen absolvieren bzw. den Besuch vergleichbarer Schulungen nachweisen. Die Ersts Schulung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses absolviert werden. Danach ist zumindest alle zwei Jahre eine Auffrischungsschulung durchzuführen.

Außerdem ist es für die Geldwäschebeauftragten notwendig, sich laufend fortzubilden. Für die durchzuführenden Schulungsmaßnahmen sind die Geldwäschebeauftragten verantwortlich. Im Tätigkeitsbericht zieht die Anti-Geldwäsche-Funktion Bilanz über die im Berichtsjahr durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (der Mitarbeiter und der Beauftragten) und legt das Programm für die geplanten Schulungsmaßnahmen für das Folgejahr zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor.

5 AML/CFT Risikoanalyse auf Konzernebene

Die Hypo Tirol Bank AG hat die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf Basis von Daten und Informationen betreffend sämtliche Risikofaktoren, insbesondere jene in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle sowie sonstige neue oder sich entwickelnde Technologien sowohl für neue als auch bereits existierenden Produkte zu ermitteln und bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der jeweiligen nationalen Risikoanalyse und des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt zu berücksichtigen.

Die Ermittlung und Bewertung in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien hat jedenfalls vor der Einführung dieser zu erfolgen. Die Ermittlungs- und Bewertungsschritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten zu stehen.

Die Bank muss die durchgeführten Ermittlungs- und Bewertungsschritte und deren Ergebnis nachvollziehbar aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf aktuellem Stand zu halten und der nationalen Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Hypo Tirol Bank AG hat ein System eingeführt, mit dem die kunden- und produktbezogene Risikoexposition gemessen werden kann, welche im Rahmen des Risk Appetite Framework mitberücksichtigt werden. Aus dieser Risikoanalyse können angemessene Sicherungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Die Risikoanalyse für die Zweigniederlassung Italien hat gemäß den Vorgaben der Banca d'Italia zu erfolgen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind in den Tätigkeitsbericht aufzunehmen, der innerhalb 30. April eines jeden Jahres an die Bankenaufsicht zu übermitteln ist.

6 Informationsaustausch innerhalb der Gruppe

In der Hypo Tirol Bank AG ist ein Informationsaustausch, einschließlich kundenbezogener Daten, innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgesehen; insbesondere können die Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind und die mit einer Verdachtsmeldung übermittelten Informationen innerhalb der Gruppe weitergegeben werden.

Anlassfälle für einen Informationsaustausch sind beispielsweise:

- Erstellung der Risikoanalyse auf Konzernebene,
- Berichterstattung an das Leitungsorgan (Vorstand, Aufsichtsrat, Leitung Zweigniederlassung),
- Information über die erfolgte Erstattung einer Verdachtsmeldung.

Eine Weitergabe wäre nur dann nicht zulässig, wenn die Geldwäschemeldeinstelle oder die zentrale Meldeinstelle eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes andere Anweisungen erteilt.

7 Dokumentation und Aufbewahrung

Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind (Nachweise der Legitimationsüberprüfung wie zum Beispiel die Einsichtnahme ins Register der wirtschaftlichen Eigentümer), sind (zumindest) für die Dauer von fünf (Italien zehn) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, sind (mindestens) für die Dauer von fünf (Italien zehn) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

Personenbezogenen Daten, die die Hypo Tirol Bank AG ausschließlich für die Zwecke der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet haben, sind nach Ablauf von fünf (Italien

zehn) Jahren zu löschen, es sei denn, das nationale Recht enthält andere Bestimmungen, die regeln, unter welchen Umständen die Bank Daten länger speichern darf oder muss.

Zweigniederlassung Italien

Die Informationen gemäß Art. 5 der Maßnahme der Banca d'Italia vom 24.03.2020 (*Disposizioni per la conservazione e la messa a disposizione dei documenti, dei dati e delle informazioni per il contrasto del riciclaggio e del finanziamento del terrorismo*) werden den Behörden (Banca d'Italia, UIF) in Form von der standardisierten Archive (ex AUI) gemäß Anhang 2 der genannten Maßnahme bereit gestellt.

Gemäß Art. 8 (*esenzioni*) legt die Zweigniederlassung Italien dabei Folgendes fest:

Kennzeichen "Adeguata verifica semplificata" im Kundenstamm	Führung der standardisierten Archive	Erstellung des KYC
N = Angemessene Sorgfaltspflichten / Adeguata verifica ordinaria	JA	JA
Q = Börsennotierte Unternehmen / Società quotate	JA	JA
I = EU-Finanzintermediäre und Versicherungen / Intermediari finanziari e imprese assicurative comunitarie	NEIN	JA
S = Banken in Italien und der EU / Intermediari bancari insediati in Italia e comunitari	NEIN	NEIN
P = Öffentliche Verwaltungen / Pubbliche amministrazioni	JA	JA

8 Arbeitsanweisungen

Die detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Maßnahmen Abläufe und Informationssysteme im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind in den Arbeitsanweisungen „Handbuch Geldwäscheprävention“ festgeschrieben. Darin sind auch die Intensität, der Umfang und die Frequenz der einzelnen Vorkehrungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten im Detail definiert. Das Handbuch ist vom Vorstand beschlossen und ist von den Geldwäschebeauftragten laufend zu aktualisieren und im Qualitätshandbuch zu veröffentlichen. Relevante Änderungen sind mittel Rundschreiben oder Info-Mail im Zuge der Veröffentlichung der geänderten Arbeitsanweisungen der gesamten Belegschaft zu kommunizieren.

9 Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit AML/CFT besteht ein öffentliches Interesse. Demnach ist eine Kundenzustimmung zur Verarbeitung nicht notwendig.

Personenbezogene Daten dürfen Dritten nur nach Maßgabe der Voraussetzungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes übermittelt, weitergeleitet oder sonst zugänglich gemacht werden.

Innerhalb der Hypo Tirol Bank AG erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Daten, die diese im Sinne der DSGVO (u.a. Datenminimierung, Speicherbegrenzung) zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie der berechtigten Interessen benötigen.

Im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen finden die Betroffenenrechte gemäß Art. 15 bis 22 der DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung, Widerspruch sowie Einschränkung automatischer Entscheidungsfindung inkl. Profiling) keine Anwendung.

Die VO (EU) 833/2014 (über restriktiven Maßnahmen angesichts der Handlungen Russland, die die Lage in der Ukraine destabilisieren) sieht im Art. 12a, Abs 3 zudem die Ermächtigung zum behördlichen Austausch personenbezogener Daten natürlicher und juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie unbeweglicher und beweglicher Sachen, die in amtlichen Registern eingetragen sind, vor.